

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/bd03f2da-a8fd-3f61-aa26-4ad0d93c6ae8

Bibliografie

Titel Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung -

11. ProdSV)

Amtliche Abkürzung 11. ProdSV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-4-14-1

§ 7 11. ProdSV - Bevollmächtigter des Herstellers

- (1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
- (2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.
- (3) Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:
 - 1. die Pflicht, die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung oder die Konformitätsbescheinigung nach § 5 Absatz 4 bereitzuhalten,
 - 2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach § 6 Absatz 6 zur Verfügung zu stellen, und
 - 3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den Produkten verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

